

## Antrag und Bericht der Zentralkommission an die Synode betreffend

### Neue Kirchenordnung

Ressort Präsidialressort, Dr. Benno Schnüriger  
Sachbearbeitung Hubert Lutz  
Ort/Datum Zürich, 7. Juli 2008

#### Antrag

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft,

*nach Einsichtnahme des Berichts der Zentralkommission  
und den im Einvernehmen mit dem Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus gestellten  
Antrag der Zentralkommission,*

beschliesst:

I. Erlass einer neuen Kirchenordnung:

#### **Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich**

Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich geben *Präambel*  
sich

in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Heil der  
Menschen zu schaffen,

in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz  
sowie für die Weltkirche,

im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten  
zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten,

im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts,

folgende Kirchenordnung:

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag der Zentralkommission an  
die Synode Nr. 324

## I. Die Körperschaft

Art. 1. <sup>1</sup> Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich vereinigt die römisch-katholischen Kantonseinwohnerinnen und –einwohner und ihre Kirchgemeinden in einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 Bst.b der Verfassung des Kantons Zürich.

*Bestand  
Autonomie*

Art. 2. <sup>1</sup> Als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft gilt jede Person, die

- nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und
- nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

*Mitgliedschaft*

<sup>2</sup> Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Über die Zugehörigkeit von Kindern unter 16 Jahren bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 3. <sup>1</sup> Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:

*Organe*

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- die Synode
- der Synodalrat
- die Rekurskommission

Art. 4. <sup>1</sup> Die Römisch-katholische Körperschaft schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

*Aufgaben*

<sup>2</sup> Sie nimmt überregionale und solche regionale Aufgaben wahr, welche einzelne Kirchgemeinden oder Verbindungen von Kirchgemeinden nicht erfüllen können.

<sup>3</sup> Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden.

<sup>4</sup> Sie stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher.

<sup>5</sup> Sie finanziert die kirchliche Verwaltung und kirchliche Institutionen.

<sup>6</sup> Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.

<sup>7</sup> Sie gewährt finanzielle Beiträge namentlich an: Spezialseelsorge, Jugend- und Erwachsenenbildung, Aus- und Weiterbildung der in der Kirche Mitarbeitenden, soziale Institutionen, Medien, kirchliche Hilfen im In- und Ausland.

Art. 5. <sup>1</sup> Die Römisch-katholische Körperschaft fördert zusammen mit den kirchlichen Organen die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

*Ökumene und  
interreligiöser  
Dialog*

Art. 6. <sup>1</sup> Wo die Körperschaft keine eigenen Bestimmungen erlässt, wendet sie das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an.

*Subsidiäres  
Recht*

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 2

Art. 7. <sup>1</sup> Erfassung und Bearbeitung von Personendaten erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Datenschutzgesetzgebung. Jede Kirchenpflege bezeichnet eine in Datenschutzfragen zuständige Ansprechperson. *Datenschutz*

<sup>2</sup> Zur Gewährleistung der gemeinschaftsbildenden Ziele gemäss kirchlicher Ordnung tragen insbesondere die Pfarrämter die Verantwortung für die Erfassung und Bearbeitung der notwendigen Personendaten. Vorbehältlich individueller Sperrvermerke sind sie befugt, unter Beachtung ihrer Schweigepflicht Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten oder untereinander auszutauschen. Der Datenaustausch gilt ausdrücklich auch für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Konfessionen, wo der Dienst in ökumenischer Verantwortung wahrgenommen wird.

<sup>3</sup> Der Synodalrat regelt Einzelheiten in einem Datenschutzreglement. Er kann dies in Absprache mit den zuständigen Organen anderer öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen tun.

## II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 8. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Körperschaft. *Bestand*

Art. 9. <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten kommen folgende Aufgaben zu: *Aufgaben*

- a) Wahl der Synode;
- b) Abstimmung über alle Gegenstände, die ihnen nach der Kantonsverfassung und dem Kirchengesetz und gemäss dieser Kirchenordnung zur Abstimmung zu unterbreiten sind;
- c) Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechtes.

Art. 10. <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. *Stimm- und Wahlrecht*

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

<sup>3</sup> Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 11. <sup>1</sup> Dem obligatorischen Referendum unterstehen: *Obligatorisches Referendum*

- a) Gesamtrevisionen der Kirchenordnung;
- b) Teilrevisionen, welche das Stimm- und Wahlrecht oder weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen.

Art. 12. <sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum unterstehen: *Fakultatives Referendum*

- a) Teilrevisionen der Kirchenordnung, welche weder das Stimm- und Wahlrecht noch weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen;
- b) Beschlüsse der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen;
- c) Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3 000 000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 3

Fr. 300 000.

<sup>2</sup> Die Synode kann von sich aus einzelne Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen.

Art. 13. <sup>1</sup> Folgende Beschlüsse der Synode unterstehen nicht dem fakultativen Referendum: *Ausnahmen*

- a) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
- b) Genehmigung des Voranschlages der Zentralkasse.

Art. 14. <sup>1</sup> Das Referendum können ergreifen: *Berechtigte*

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Art. 15. <sup>1</sup> Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse der Synode sind im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen. *Veröffentlichung und Frist*

<sup>2</sup> Die Unterschriftenlisten sind innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung beim Synodalrat einzureichen.

Art. 16. <sup>1</sup> Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung oder von Beschlüssen der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen. *Initiative*

<sup>2</sup> Solche Begehren können stellen:

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Art. 17. <sup>1</sup> Initiativbegehren, welche den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung verlangen, können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, andere Initiativbegehren nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden. *Form*

Art. 18. <sup>1</sup> Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag der Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt. *Volksabstimmung*

<sup>2</sup> Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, so unterliegt sie bei einem ablehnenden Beschluss der Synode dem obligatorischen Referendum.

<sup>3</sup> Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 4

Art. 19. <sup>1</sup> Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Synodalrat zur Vorprüfung einzureichen. *Einreichung und Frist*

<sup>2</sup> Die Unterschriftenlisten sind ihm gesamthaft und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

### III. Die Synode

Art. 20. <sup>1</sup> Die Synode ist neben der Gesamtheit der Stimmberechtigten die Legislative der Körperschaft. *Bestand*

Art. 21. <sup>1</sup> Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt. *Wahl*

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

<sup>3</sup> Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht für 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert je ein Mitglied zu.

<sup>4</sup> Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt.

Art. 22. <sup>1</sup> Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss als subsidiäres Recht gemäss Art. 6. Das Vorverfahren mit der Möglichkeit der Stillen Wahl findet bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen statt. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet. *Wahlverfahren*

Art. 23. <sup>1</sup> Die Mehrheit der Synodenmitglieder darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen. *Unvereinbarkeit*

<sup>2</sup> Ist die Zahl der gewählten Angestellten nach Abs. 1 zu hoch, so entscheidet das Los, wer auszuscheiden hat.

<sup>3</sup> Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalrates zu ziehen.

Art. 24. <sup>1</sup> Das Büro der Synode kann für einzelne Sachgeschäfte Delegierte von betroffenen kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen mit beratender Stimme einladen. *Delegierte mit beratender Stimme*

<sup>2</sup> Es lädt zu Geschäften mit seelsorglichen Auswirkungen die Dekane des Kantons Zürich und eine Delegation des kantonalen Seelsorgerates mit beratender Stimme ein.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 25. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Synodalrates und der Generalvikar für den Kanton Zürich nehmen an den Sitzungen der Synode teil. *Synodalrat und Generalvikar*

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Synodalrates sind an die Sitzungen der Kommissionen der Sy-

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 5

node einzuladen.

<sup>3</sup> Sie haben beratende Stimme.

Art. 26. <sup>1</sup> Der Synode kommen zu:

*Aufgaben*

- a) Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- b) Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, des Büros, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien;
- c) Wahl des Synodalrates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung;
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
- e) Wahl der Ombudspersonen der Personalombudsstelle;
- f) Wahl ihrer Vertretung in Organisationen;
- g) Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen gemäss § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte;
- h) Beschlüsse über die Kirchenordnung nach Massgabe von Art. 11 und 12 der Kirchenordnung;
- i) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
- j) Erlass eines Reglementes über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Körperschaft;
- k) Erlass eines Reglementes über Baukostenbeiträge an die Kirchgemeinden;
- l) Erlass eines Reglementes über die Entschädigung der Organe;
- m) Erlass einer Anstellungsordnung für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Körperschaft;
- n) Erlass eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern und Diakonen sowie Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen mit Gemeindeleitungsfunktion
- o) Aufsicht über den Synodalrat, Genehmigung des Voranschlages und Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- p) Schaffung und Aufhebung von Dienststellen, welche von der Körperschaft finanziert werden;
- q) Vereinbarung mit dem Diözesanbischof betreffend eine paritätische Schlichtungsstelle und Wahl der Vertreter der Körperschaft in diese;
- r) Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, die die Körperschaft unmittelbar betreffen;
- s) Beitritt der Körperschaft zu Organisationen und Verbänden, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Synodalrates übersteigen;

Art. 27. <sup>1</sup> Die Synode beschliesst über die Finanzen der Körperschaft, insbesondere über Voranschlag und Abnahme der Jahresrechnung. Sie ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Synodalrates und des fakultativen Referendums allein befugt, Ausgaben zu bewilligen.

*Finanzkompetenz*

Art. 28. <sup>1</sup> Der Synode stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung:

*Parlamentarische Instrumente*

- a) Motion
- b) Postulat

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 6

- c) Parlamentarische Initiative
- d) Interpellation
- e) Schriftliche Anfrage
- f) Fragestunde
- g) Resolution

<sup>2</sup> Die Ausgestaltung der Instrumente wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

<sup>3</sup> In der Fragestunde können neben Fragen an den Synodalrat auch dem Generalvikar für den Kanton Zürich Fragen und Anregungen zum kirchlichen Leben unterbreitet werden.

Art. 29. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu Sitzungen einzuladen auf Begehren: *Einberufung*

- a) des Synodalrates;
- b) des Büros der Synode;
- c) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode.

Art. 30. <sup>1</sup> Das Büro der Synode umfasst sieben Mitglieder. Es setzt sich zusammen aus: *Büro*

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Aktuarin oder dem Aktuar und
- d) vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

<sup>2</sup> Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 31. <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Jahresbericht des Synodalrates. *Geschäftsprüfungskommission*

<sup>2</sup> Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 32. <sup>1</sup> Die Finanzkommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Vorschlag und die Jahresrechnung der Körperschaft. *Finanzkommission*

<sup>2</sup> Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 33. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode können sich zu Fraktionen zusammenschliessen. *Fraktionen*

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 34. <sup>1</sup> Die Synode tagt in der Regel im Rathaus in Zürich. *Tagungsort, Öffentlichkeit*

<sup>2</sup> Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann die Synode die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

<sup>3</sup> Die Synode sorgt für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 7

## IV. Der Synodalrat

Art. 35. <sup>1</sup> Der Synodalrat ist die Exekutive der Körperschaft. *Bestand*

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

Art. 36. <sup>1</sup> Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden von der Synode aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt. *Wahl*

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist dreimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss ein Priester sein. Die im Kanton tätigen Mitglieder des Seelsorgekapitels schlagen diesen der Synode zur Wahl vor.

<sup>4</sup> Frauen und Männer sollen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

Art. 37. <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Synodalrat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden. *Unvereinbarkeit*

<sup>2</sup> Für die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft gilt § 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

<sup>3</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Synodalrates darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach Art. 23 Abs. 1 stehen.

Art. 38. <sup>1</sup> Der Synodalrat konstituiert sich selbst, ausgenommen die von der Synode gewählte Präsidentin oder der Präsident. *Konstituierung*

<sup>2</sup> Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 39. <sup>1</sup> Der Generalvikar und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Synodalrates mit beratender Stimme teil. *Beratende Stimme*

Art. 40. <sup>1</sup> Dem Synodalrat kommen zu: *Aufgaben*

- a) Antragstellung an die Synode;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Synode;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Beschlüssen der Synode;
- d) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Synode;
- e) Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Vertretung der Körperschaft nach aussen und Stellungnahme zu Geschäften des Kantons, die die Körperschaft betreffen, unter Vorbehalt der Befugnisse der Synode;
- g) Verwaltung des Vermögens der Körperschaft;
- h) Leitung der Verwaltung der Körperschaft
- i) Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 8



- j) Wahl von Kommissionen, die nicht von der Synode gewählt werden;
- k) Aufsicht über die Dienststellen der Körperschaft und Erlass einer Dienststellenordnung;
- l) Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzreglement;
- m) Entscheid über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren, soweit nicht der Rekursweg gegeben ist ;
- n) Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände;
- o) Erfüllung aller weiteren Aufgaben der Körperschaft, welche die Kirchenordnung nicht einer anderen Behörde überträgt.

Art. 41. <sup>1</sup> Der Synodalrat beschliesst Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Synode. *Finanzkompetenzen*

<sup>2</sup> In eigener Kompetenz beschliesst er über:

- a) Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind;
- b) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über die Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfang:
  1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 75 000, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 300 000 im Jahr;
  2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 15 000, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 45 000 im Jahr.

<sup>3</sup> Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, passt die Synode die Ansätze an.

## V. Die Rekurskommission

Art. 42. <sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist in ihrer Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. *Bestand*

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie hat drei Ersatzmitglieder.

Art. 43. <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt. *Wahl*

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 44. <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, im Synodalrat und in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden *Unvereinbarkeit*

<sup>2</sup> Für die Unvereinbarkeit wegen Aufsichtsverhältnis und Verwandtschaft werden die §§ 26 und 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 angewendet.

Art. 45. <sup>1</sup> Die Rekurskommission beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung. Vorbehalten *Aufgaben*

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung  
Seite 9

ist die Zuständigkeit staatlicher Organe nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes bei Anordnungen, die sich allein unmittelbar auf kantonales Recht stützen.

<sup>2</sup> Sie übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Dreierbesetzung aus. Vorbehalten ist die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der Anwendung staatlichen Rechts.

Art. 46 <sup>1</sup> Mit Rekurs können angefochten werden:

*Rekurse*

- a) erstinstanzliche Entscheidungen des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren;
- b) Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden;
- c) Personalrechtliche Anordnungen und Disziplinar massnahmen des Synodalrates;
- d) Anordnungen der Kirchgemeinden und ihrer Organe.
- e) Einspracheentscheide der Kirchenpflege in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird;
- f) Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen.
- g) Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter Bst. f fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

Art. 47. <sup>1</sup> Für das Rekursverfahren finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes und bei Rekursen nach Art. 46 Bst. f die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung.

*Rekursverfahren*

<sup>2</sup> Für die Revision von erstinstanzlichen Anordnungen und von Entscheiden der Rekurskommission gilt in gleicher Weise der Vierte Abschnitt des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 48. <sup>1</sup> Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbandes in den Ausstand zu treten.

*Besondere Ausstandsbestimmung*

Art. 49. <sup>1</sup> Die Rekurskommission übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden in Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 aus.

*Aufsicht über die Kirchgemeinden*

Art. 50. <sup>1</sup> Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

*Berichtserstattung*

Art. 51. <sup>1</sup> Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ihr Sekretariat.

*Geschäftsordnung und Sekretariat*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 10

## VI. Die Kirchgemeinden

Art. 52. <sup>1</sup> Die Körperschaft ist in Kirchgemeinden eingeteilt. Die bestehenden Kirchgemeinden sind in einem Verzeichnis im Anhang aufgeführt. *Bestand*

<sup>2</sup> Sie umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Römisch-katholischen Körperschaft.

<sup>3</sup> Für die Neubildung, die Namensänderung, den Zusammenschluss, und die Auflösung von Kirchgemeinden ist die Synode zuständig. Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung des Synodalrates.

Art. 53. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zürich. *Autonomie; Stimm- und Wahlrecht; subsidiäres Recht*

<sup>2</sup> Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung autonom.

<sup>3</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>4</sup> Wo die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

Art. 54. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes in einer Kirchgemeindeordnung. *Organisation*

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>3</sup> Der Pfarrer und der Diakon sowie der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin mit Gemeindeleitungsfunktion können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 55. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. *Aufgaben*

<sup>2</sup> Sie beachten bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

Art. 56. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren kantonalen Steuergesetzes von ihren Mitgliedern und den juristische Personen die Kirchensteuer. *Kirchensteuern*

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege entscheidet über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes angefochten werden.

<sup>3</sup> Wird die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten, kann bei der Kirchenpflege Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist bei der Rekurskommission der

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 11

Körperschaft anfechtbar. Für die Verfahren gilt das kantonale Recht als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

Art. 57. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden wählen nach den Bestimmungen der §§113 – 118 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Pfarrer auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Kann kein Priester gewählt werden, wählen sie die Diakone oder die Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen mit Gemeindeleitungsfunktion auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

*Wahl der Pfar-  
relleitung*

<sup>2</sup> Pfarradministratoren mit Gemeindeleitungsfunktion müssen sich nach mindestens zwei Jahren der Wahl nach Abs. 1 unterziehen.

<sup>3</sup> Wählbar sind Personen, die die Voraussetzungen für die Amtsausübung nach der kirchlichen Ordnung erfüllen.

<sup>4</sup> Für das Wahlverfahren gelten das GPR sowie das Reglement der Synode über die Neuwahl der Pfarrer und der Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen mit Gemeindeleiterfunktion. Die Kirchgemeindeordnungen bestimmen, ob die Wahl an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne erfolgt.

<sup>5</sup> Die vorzeitige Entlassung nach § 115 GPR regelt die Synode im Reglement.

Art. 58. <sup>1</sup> Die Kirchenpflege unterstützt die Seelsorgerinnen und Seelsorger und deren Mitarbeiterteam in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

*Zusammenwir-  
ken in der  
Pfarrei*

<sup>2</sup> Sie arbeitet mit dem Pfarreirat oder mit der entsprechenden Organisation zusammen und lässt sich in seelsorglichen Angelegenheiten von diesem Gremium beraten.

Art. 59. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes gelten als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

*Zusammenar-  
beit unter den  
Kirchgemein-  
den*

<sup>2</sup> Sie können auch vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren, namentlich für die Organisation von Seelsorgeräumen und für die Seelsorge Anderssprachiger.

Art. 60. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen unterstehen der Aufsicht der Rekurskommission und der Oberaufsicht des Synodalrates. Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes gelten als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

*Aufsicht*

## **VII. Finanzen**

Art. 61. <sup>1</sup> Die Körperschaft führt eine Zentralkasse.

*Zentralkasse*

<sup>2</sup> Mit dieser finanziert sie ihre Aufgaben sowie Baukostenbeiträge und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Zentralkasse wird durch Beiträge der Kirchgemeinden, des Staates sowie Zuwendungen gespeist.

Art. 62. <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die festgesetzten Beiträge an die

*Beiträge der  
Kirchgemein-*

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 12

Zentralkasse.	<i>den</i>
<sup>2</sup> Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der von der Synode festgesetzten Beitragssätze und der eingegangenen Kirchensteuern.	
Art. 63. <sup>1</sup> Die Verwendung von Beiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Finanzreglement.	<i>Beiträge des Staates</i>
Art. 64. <sup>1</sup> Die Körperschaft stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher.	<i>Finanzausgleich</i>
<sup>2</sup> Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden ihre Grundaufgaben zu erfüllen und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.	
<sup>3</sup> Der Finanzausgleich wird durch Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge finanziert.	
Art. 65. <sup>1</sup> Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung.	<i>Finanzdaten der Kirchgemeinden</i>
<sup>2</sup> Erfolgt dies nicht innert der durch das Finanzreglement festgelegten Frist, so setzt der Synodalrat den Beitrag fest.	
Art. 66. <sup>1</sup> An Bauten, die zur Entfaltung des kirchlichen Lebens nötig sind, werden den Kirchgemeinden Beiträge ausgerichtet.	<i>Baukostenbeiträge</i>
<sup>2</sup> Das Reglement über Baukostenbeiträge regelt die Ausgestaltung der Beiträge und das Verfahren.	
Art. 67. <sup>1</sup> An Ausgaben, welche die Finanzkraft einer Kirchgemeinde übermässig beanspruchen, können Sonderbeiträge ausgerichtet werden.	<i>Sonderbeiträge</i>
<sup>2</sup> Das Finanzreglement regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.	
Art. 68. <sup>1</sup> Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich bzw. an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements kürzen.	<i>Kürzung von Finanzausgleichsbeiträgen</i>
Art. 69. <sup>1</sup> Entscheide des Synodalrates über finanzielle Leistungen der Körperschaft bzw. Finanzausgleichsbeiträge an einzelne Kirchgemeinden oder von einzelnen Kirchgemeinden an die Körperschaft bzw. an den Finanzausgleich unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission.	<i>Rekurs</i>
Art. 70. <sup>1</sup> Auf Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug (Steuer-Zweckverbände) sind bezüglich des Finanzzwecks die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar.	<i>Steuer-Zweckverbände</i>

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Art. 71. <sup>1</sup> Das Finanzreglement regelt die Führung der Zentralkasse und deren Finanzierung sowie die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden.

*Finanz-  
reglement*

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72. <sup>1</sup> Die Kirchenordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat zusammen mit dem neuen kantonalen Kirchengesetz in Kraft.

*Inkrafttreten*

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 28. November 1982 mit seitherigen Änderungen.

Art. 73. <sup>1</sup> Die gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

*Übergangs-  
bestimmung*

<sup>2</sup> Die Rekurskommission wird vor dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung gewählt. Sie tritt ihr Amt mit deren Inkrafttreten an.

### Anhang:

#### Verzeichnis der römisch-katholischen Kirchgemeinden

##### Kirchgemeinden:

##### umfassend das Gebiet folgender Gemeinden oder Gemeindeteile:

Adliswil	Adliswil
Affoltern a. A.	Aeugst a. A., Affoltern a.A., Hedingen, Obfelden, Ottenbach
Andelfingen	Adlikon, Andelfingen, Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Waltalingen
Bauma	Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Sternenbergr
Birmensdorf	Aesch, Birmensdorf, Uitikon
Bonstetten	Bonstetten, Stallikon, Wettswil a. A.
Bülach	Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri, Winkel
Dielsdorf	Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Steinmaur
Dietikon	Dietikon
Dübendorf	Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach
Egg	Egg, Maur, Mönchaltorf, Oetwil a. S.
Elgg	Elgg, Hagenbuch, Hofstetten
Embrach	Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach, Rorbas
Geroldswil	Geroldswil, Oetwil a. d. L., Weiningen
Glattfelden-Eglisau	Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 14

## Kirchgemeinden

Hausen-Mettmenstetten  
Herrliberg  
Hinwil  
Hirzel-Schönenberg-Hütten  
Hombrechtikon  
Horgen  
Illnau-Effretikon  
Kilchberg  
Kloten  
Küsnacht-Erlenbach  
Langnau a. A.  
Männedorf-Uetikon a.S.  
Meilen  
Oberengstringen  
Oberrieden  
Opfikon  
Pfäffikon  
Pfunggen  
  
Regensdorf  
  
Rheinau  
Richterswil  
Rickenbach-Seuzach  
  
Rümlang  
Rüti  
Schlieren  
Stäfa  
Thalwil-Rüschlikon  
Turbenthal  
Urdorf  
Uster  
Wädenswil  
Wald  
Wallisellen  
Wetzikon  
Winterthur  
Zell  
Zollikon  
Zürich-Allerheiligen  
  
Zürich-Bruder Klaus  
Zürich-Dreikönigen  
Zürich-Erlöser  
Zürich-Guthirt  
Zürich-Heilig Geist  
Zürich-Heilig Kreuz  
Zürich-Oerlikon

## Gemeinden oder Gemeindeteile:

Hausen a. A., Kappel a.A., Knonau, Maschwanden,  
Mettmenstetten, Rifferswil  
Herrliberg  
Hinwil  
Hirzel, Hütten, Schönenberg  
Bubikon, Grüningen, Hombrechtikon  
Horgen  
Brütten, Illnau-Effretikon, Lindau  
Kilchberg  
Bassersdorf, Kloten, Nürensdorf  
Erlenbach, Küsnacht  
Langnau a.A.  
Männedorf, Uetikon a. S.  
Meilen  
Oberengstringen, Unterengstringen  
Oberrieden  
Opfikon  
Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon  
Berg a. I., Buch a.I., Dättlikon, Dorf, Flaach, Henggart,  
Neftenbach, Pfungen, Volken  
Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen,  
Regensdorf  
Rheinau  
Richterswil  
Altikon, Bertschikon, Dägerlen, Dinhard, Ellikon a. d. Th.,  
Elsau, Hettlingen, Rickenbach, Seuzach, Thalheim a.d.Th.,  
Wiesendangen  
Rümlang  
Dürnten, Rüti  
Schlieren  
Stäfa  
Rüschlikon, Thalwil  
Turbenthal, Wila, Wildberg  
Urdorf  
Greifensee, Uster, Volketswil  
Wädenswil  
Wald  
Dietlikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen  
Gossau, Seegräben, Wetzikon  
Winterthur  
Kyburg, Schlatt, Weisslingen, Zell  
Zollikon, Zumikon  
Zürich (Teile der Quartiere Affoltern, Seebach, Oerlikon  
und Unterstrass)  
Zürich (Teile der Quartiere Oberstrass und Unterstrass)  
Zürich (Quartier Enge)  
Zürich (Quartier Riesbach)  
Zürich (Quartier Wipkingen)  
Zürich (Quartier Höngg)  
Zürich (Quartier Altstetten)  
Zürich (Hauptteil des Quartiers Oerlikon)

## Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 15

## Kirchgemeinden

Zürich-Wiedikon  
Zürich-Liebfrauen  
  
Zürich-Witikon  
Zürich-Maria-Hilf  
Zürich-Maria Lourdes  
Zürich-St. Anton  
  
Zürich-St. Felix und Regula  
Zürich-St. Franziskus  
Zürich-St. Gallus  
Zürich-St. Josef  
Zürich-St. Katharina  
Zürich-St. Konrad  
Zürich-St. Martin  
  
Zürich-St. Peter und Paul  
  
Zürich-St. Theresia

## Gemeinden oder Gemeindeteile:

Zürich (Hauptteil des Quartiers Wiedikon)  
Zürich (Quartier Altstadt rechts der Limmat sowie Hauptteile der Quartiere Oberstrass und Unterstrass)  
Zürich (Quartier Witikon)  
Zürich (Quartier Leimbach)  
Zürich (Hauptteil des Quartiers Seebach)  
Zürich (Quartier Hirslanden sowie Hauptteil des Quartiers Hottingen)  
Zürich (äusserer Teil des Quartiers Aussersihl)  
Zürich (Quartier Wollishofen)  
Zürich (Quartier Schwamendingen)  
Zürich (Industriequartier)  
Zürich (Hauptteil des Quartiers Affoltern)  
Zürich (Quartier Albisrieden)  
Zürich (Hauptteil des Quartiers Fluntern und Teil des Quartiers Hottingen)  
Zürich (Quartier Altstadt links der Limmat und Hauptteil des Quartiers Aussersihl)  
Zürich (Friesenbergquartier)

II. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

III. Mitteilung an die Zentralkommission zum Vollzug.

---

## Bericht

### 1. Ausgangslage

#### 1.1. Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung in Kraft. Art. 130 KV regelt das Verhältnis von Staat und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sind als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Körperschaft erhält gegenüber dem Kanton mehr Autonomie, namentlich im Bereich der Organisation sowie des Stimm- und Wahlrechts. Art. 130 Abs. 3 KV sieht vor, dass ein Gesetz die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften, die Befugnis zur Erhebung von Steuern, die staatlichen Leistungen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Amtsdauer regelt.

#### ***Kantonsverfassung Art. 130***

##### *Kirchliche Körperschaften*

<sup>1</sup> Der Kanton anerkennt als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a. die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden;
- b. die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden;
- c. die christkatholische Kirchgemeinde.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 16



<sup>2</sup> Die evangelisch-reformierte Landeskirche, die römisch-katholische Körperschaft und die christkatholische Kirchengemeinde sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie regeln:

a. das Stimm- und Wahlrecht in ihren eigenen Angelegenheiten nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen in einem Erlass, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht;

b. die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchengemeinden.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt:

a. die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften;

b. die Befugnis zur Erhebung von Steuern;

c. die staatlichen Leistungen;

d. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie deren Amtsdauer.

<sup>4</sup> Es kann vorsehen, dass ein Teil der Steuererträge einer negativen Zweckbindung unterstellt wird.

<sup>5</sup> Der Kanton hat die Oberaufsicht über die kirchlichen Körperschaften.

## 1.2. Kirchengesetz

Der Kantonsrat hat am 9. Juli 2007 das Kirchengesetz verabschiedet. Es gilt für die drei kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchengemeinde) und ersetzt die vorher je einzeln erlassenen Gesetze. Für die Römisch-katholische Körperschaft ersetzt es das Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963. Das neue Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## 1.3. Kirchenordnung

Die erweiterte Organisationsautonomie sowie der geringere Regelungsgrad des neuen Kirchengesetzes führen zu einem zusätzlichen Regelungsbedarf in der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft.

## 2. Erarbeitung der Revision Vorgehen

### 2.1. Überblick der Revisionsarbeit 2003 - 2008

Die Zentralkommission setzte 2003 eine „Fachkommission Revision Kirchenordnung“ ein. Die Revisionsarbeiten waren anfänglich noch auf die Kirchengesetzvorlage ausgerichtet, die in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 keine Mehrheit fand. Danach konzentrierten sie sich auf den aufgelaufenen Revisionsbedarf, der sich auch unabhängig von einem neuen Kirchengesetz zeigte. Mit Blick auf eine baldige Neuauflage der Revision des Kirchengesetzes wurde die mögliche Entwicklung aber stets in die Überlegungen einbezogen. Ende August 2005 lieferte die Fachkommission ihren Entwurf der Zentralkommission ab. Diese behandelte ihn in der November-Klausurtagung 2005 und gab ihn zur Vernehmlassung an Kirchengemeinden, Dekane und weitere Interessierte. In der Vernehmlassung wurde auch auf Änderungen aufmerksam gemacht, die mit der neuen Verfassung des Kantons Zürich, die am 27. Februar 2005 von den Stimmberechtigten angenommen worden war, und mit einem neuen Kirchengesetz nötig oder auch möglich werden.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 17

Ein Jahr später zeichnete sich ab, dass das neue Kirchengesetz schon bald durch den Kantonsrat verabschiedet werden könnte. Die Zentralkommission beauftragte die „Fachkommission Revision Kirchenordnung“, das Resultat der Vernehmlassung und auch die Auswirkungen des neuen Kirchengesetzes in den Revisionsentwurf einzuarbeiten. Im Sommer 2007 lieferte die Kommission den Entwurf der Zentralkommission ab.

Zwei Fragen waren noch offen. Die Grundlagen dazu sind in den Entwurf der Kirchenordnung einbezogen worden. Die Detailregelung erfolgt in einer Verordnung:

1. Verwendung der Staatsbeiträge und der Kirchensteuern juristischer Personen und das Reporting gegenüber Regierungsrat und Kantonsrat und
2. Stellung und Aufgaben der Rekurskommission

Die Direktion der Justiz und des Innern erarbeitet in Zusammenarbeit mit Vertretern der Zentralkommission und des Kirchenrates eine Verordnung zum Kirchengesetz (VOKiG), die auf die erste Frage eingeht. Die Verwendung der Staatsbeiträge und der Kirchensteuern juristischer Personen wird zu einer Revision des Finanzreglementes der Körperschaft führen. Für die Rekurskommission wird die Zentralkommission ein Geschäftsreglement ausarbeiten.

## 2.2. Vorarbeiten

Die mit der Ausarbeitung des Entwurfs für eine neue Kirchenordnung eingesetzte Kommission wurde so zusammengestellt, dass sie möglichst breit die Interessen der von der Revision Betroffenen abdecken konnte. Die 12-köpfige Kommission bestand aus 3 Mitgliedern der Zentralkommission, 3 Synodalen, 2 Vertretern aus Kirchgemeinden, 2 Pfarrern für den innerkirchlichen Bereich und 2 Experten:

- Dr. René Zihlmann Zentralkommission; ehem. Präsident der ZK
- Josef Arnold Kirchgemeinden; ehem. Präsident Stadtverband
- Pfr. Guido Auf der Mauer Vertreter Dekanatenkonferenz; Domherr
- Hermann Böhringer Vertreter Synode (+ 6. Febr. 2007)
- Dr. Josef Bruhin SJ Fachvertreter Experte
- Urs Fischer Vertreter Synode
- Dr. Franz Germann Zentralkommission
- Pfr. Dr. Gebhard Matt Vertreter des Generalvikars; Domherr
- Josef Meier Zentralkommission, ehem. Mitglied der ZK
- Dr. Guisep Nay Fachvertreter Experte; alt Bundesgerichtspräsident
- Martin Senn Vertreter Synode
- Ruth Thalmann Kirchgemeinden, ehem. Kirchgemeindepräsidentin Bauma (heute Mitglied der Zentralkommission,
- Giorgio Prestele (beratend) Generalsekretär Zentralkommission
- Hubert Lutz (beratend) jur. Sekretär Zentralkommission

Bei den Vorarbeiten zur neuen Kirchenordnung wurden bewährte Regelungen der geltenden Ordnung übernommen oder überarbeitet. Berücksichtigung fanden auch die von der aufgelösten Synodenkommission Kirche und Staat am 6. März 2003 der Zentralkommission in Hinblick auf die Revision der Kirchenordnung mitgeteilten Eckwerte, mit denen sie besondere Anliegen der Synode formulierte.

### ***Eckwerte der Synode***

1. *Verhältnis Legislative – Exekutive*
2. *Staatskirchenrechtlicher und innerkirchlicher Bereich*
3. *Finanzausgleich. Finanzfluss*
4. *Wahl von Gemeindeleitern*
5. *Bestätigungswahl von Pfarradministratoren*
6. *Seelsorgeräume*
7. *Stimmrecht für Ausländer*

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 18

8. *Regelung des Initiativ- und Referendumsrechts*
9. *Synode: Organisation, Zusammensetzung, Wahlverfahren, Amtsdauer, Engagement*
10. *Zentralkommission: Zusammensetzung, Amtsdauer, Engagement*

### 2.3. Vernehmlassung

Die 2006 durchgeführte Vernehmlassung zum Entwurf der Kirchenordnung zeigte im Resultat eine breite Zustimmung zu den eigentlichen Revisionspunkten. Einzig beim Stimmrechtsalter sprach sich eine überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen gegen eine Senkung auf 16 Jahre aus.

41 der 75 Kirchgemeinden sowie der Stadtverband der Zürcher Kirchgemeinden hatten sich an der Vernehmlassung beteiligt. Von der innerkirchlichen Seite haben sich die Dekanenkonferenz, der Seelsorgerat sowie einzelne Seelsorger geäussert. Stellungnahmen kamen auch von den vier ständigen Kommissionen der Synode sowie einzelnen Synodalen. Die Vernehmlassungsteilnehmer beantworteten die konkret gestellten Fragen und machten punktuelle Bemerkungen zu Bestimmungen des Revisionsentwurfs. Die Bemerkungen zu den einzelnen Kirchenordnungsbestimmungen gaben wertvolle Hinweise für die Weiterarbeit und wurden von der Fachkommission sorgfältig ausgewertet.

#### **Summarischer Überblick über die Beurteilung der Vernehmlassungsschwerpunkte**

*Klare Zustimmung (90% oder höher):*

- *inhaltliche und sprachliche Überprüfung / Anpassung der Kirchenordnung;*
- *Revision auf der Basis der geltenden Kirchenordnung, weil deren Grundzüge sinnvoll und angemessen sind;*
- *Präambel grundsätzlich Ja, aber überarbeitete Fassung;*
- *Aufnahme des expliziten Bekenntnisses zur Ökumene;*
- *neu zu den Aufgaben der Körperschaft sollen ausdrücklich auch die Gewährleistung einer ausgewogenen Steuerbelastung der Kirchgemeinden und die Unterstützung von diözesanen und gesamtschweizerischen kirchlichen Aufgaben gehören;*
- *ausschliesslich Mehrheitswahlverfahren (Majorz) für die Wahl der Synodalen;*
- *Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Kirchgemeindeangehörige.*

*Weitgehende Unterstützung (80%-90%):*

- *Die Mehrheit der Mitglieder in Synode und Zentralkommission soll nicht in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen;*
- *Ausweitung der Pfarrwahl auf die Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter.*

*Mehrheitliche Unterstützung (60%-80%):*

- *Änderung in der Amtszeitbeschränkung (Aufhebung für die Synodalen, Erweiterung auf 4 Amtsdauern für Zentralkommissionsmitglieder);*
- *Rechtsgrundlage für eine allfällige Schaffung eines vollamtlichen Zentralkommissionspräsidiums;*
- *Erhöhung der Ausgabenkompetenz der Synode (fakultatives Referendum für neue, einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken gegenüber 2 Mio. Franken heute und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 gegenüber Fr. 200'000 heute);*
- *Allgemeine Verbindlichkeit der Anstellungsordnung auch für Kirchgemeinden;*
- *Revision der Kirchenordnung in einem Schritt (aufgrund des neuen Kirchengesetzes).*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 19

*Keine mehrheitliche Unterstützung (weniger als 50%):*

- *Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre;*
- *Revision der Kirchenordnung in 2 Schritten (1. Schritt aufgrund des heute geltenden Kirchengesetzes und dann 2. Schritt aufgrund des neuen Kirchengesetzes).*

#### 2.4. Neuer Finanzausgleich

Ein zentraler Teil des Revisionspaketes zur Kirchenordnung, d.h. die Neugestaltung des Finanzausgleichs, war zusammen mit einem Entwurf für ein neues Finanzreglement im Sommer 2005 in der Vernehmlassung gewesen. Die daraufhin von der Zentralkommission ausgearbeitete Vorlage wurde von der Synode mit Beschluss vom 6. April 2006 gut geheissen. Die Frist für das fakultative Referendum lief am 2. August 2006 unbenutzt ab, worauf die Synode am 8. August 2006 den Regierungsrat um die Genehmigung für die entsprechende Teilrevision der Kirchenordnung ersuchte. Der Regierungsrat genehmigte diese Änderung der Kirchenordnung mit Beschluss vom 8. November 2006, so dass die Rechtsgrundlagen für den neuen Finanzausgleich und das Finanzreglement – und in dessen Gefolge auch das revidierte Baubetragsreglement – per 1. Januar 2007 in Kraft treten konnten.

#### 2.5. Nächste Schritte

Die Zentralkommission überarbeitete den Entwurf der neuen Kirchenordnung unter Einbezug aller Vorarbeiten bis zu den Sommerferien 2008. Die Synode wird sich am 6. November 2008 mit der Vorlage befassen. Die Verabschiedung zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft ist für die Dezembersitzung 2008 vorgesehen. Die Volksabstimmung ist in Übereinstimmung mit dem Abstimmungsfahrplan der evangelisch-reformierten Landeskirche für das zweite Quartal 2009 geplant. Kirchenmitglieder und eine weitere Öffentlichkeit müssen im Vorfeld der Abstimmung umfassend über Inhalt und Bedeutung der neuen Kirchenordnung orientiert werden. Im Anschluss an einen zustimmenden Abstimmungsentscheid ist die neue Kirchenordnung vom Regierungsrat im Blick auf die Gesetzeskonformität zu genehmigen. Sie soll zusammen mit dem neuen Kirchengesetz am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

### 3. Übersicht über die neue Kirchenordnung mit den wichtigsten Änderungen

#### Einteilung

Die neue Kirchenordnung umfasst acht Teile. Sie folgt im Wesentlichen der Ordnung, wie sie sich in der jetzt gültigen Kirchenordnung findet. Ein einziger Teil ist neu dazugekommen: die Rekurskommission. Die neue Kirchenordnung kann daher in einer Synopse zur geltenden dargestellt werden. Daraus sind die Änderungen gut ersichtlich und nachvollziehbar.

#### Präambel

Mit der selbstbewussten Präambel wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich hier um die Verfassung der Katholiken im Kanton Zürich handelt. Diese Verfassung findet keine Entsprechung im Kirchenrecht, das hierarchisch und zentralistisch aufgebaut ist und das für die Gläubigen keine Organisationsformen zur Verfügung stellt. Die Schaffung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für den katholischen Bevölkerungsteil im Kanton im Jahre 1963 genoss das volle Einverständnis und die Unterstützung der Kirchenleitung. Seither hat sich diese demokratische Organisationsform innerhalb der Kirche im Bistum und in der Schweiz sehr bewährt. Sie hat wesentlich zur guten Entfaltung des kirchlichen Lebens im Kanton Zürich beigetragen und ist heute sicher die stärkste Stütze einer breit abgestützten und anerkannten Volkskirche.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 20

Das Neben- und Miteinander von schweizerisch demokratischen Strukturen und kirchlich hierarchischem Aufbau, dieses duale System, muss immer wieder austariert und neu gelebt werden. In der Präambel werden wichtige grundlegende Aussagen gemacht, die die Positionierung im kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Rahmen wiedergeben. So wird in der Präambel insbesondere der Wille und das Erfordernis zur einvernehmlichen Zusammenarbeit der Körperschaftsorgane mit den kirchlichen Organen hervorgehoben. Das Erfordernis der Einvernehmlichkeit wird bewusst der Kirchenordnung vorangestellt und gilt als Programm.

#### Teil I Die Körperschaft

Das Kirchengesetz (KiG § 7) schreibt die Organe der Körperschaft vor. Nebst den bisherigen Organen, das sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Synode und der Synodalrat (neuer Name für Zentralkommission), legt es fest, dass eine Rekurskommission die dritte klassische Gewalt, die Judikative, zu gewährleisten hat. Deren hauptsächliche Aufgabe ist die einer Rechtsmittelinstanz. Voraussetzung für diesen Rechtsweg aber auch Ausfluss aus der grösseren Autonomie, die der Kanton den kirchlichen Körperschaften neu einräumt, ist das Zugeständnis einer weitgehenden Rechtssetzungsautonomie. Kantonales Recht findet auf die Kirchgemeinden und die Körperschaft nur dort unmittelbar Anwendung, wo dies das Gesetz vorsieht. Wo die Körperschaft keine Bestimmungen erlässt, ist das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht anzuwenden (E-KO Art. 6). Nur so kann der Rechtsweg mit einer eigenen Rekurskommission garantiert werden und mit dieser ist auch die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts gegeben.

#### Teil II Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Wichtigste Neuerung ist die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für alle volljährigen Mitglieder der Körperschaft. Ein grosser Teil der katholischen Bevölkerung hat kein Schweizer Bürgerrecht und ist deshalb gemäss geltendem Recht nicht stimmberechtigt. Ihr Miteinbezug ist ein altes und immer wieder vorgetragenes Postulat der Körperschaft und kann nun endlich verwirklicht werden.

Im Gegensatz zum Entwurf der neuen Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist keine Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre vorgesehen. Entsprechende Begehren sind nicht formuliert worden und in der Vernehmlassung zur Kirchenordnung hat sich eine überwiegende Mehrzahl dagegen ausgesprochen.

#### Teil III Die Synode

Neu werden in allen Wahlkreisen die Synodalen im Majorzsystem gewählt (Art. 21 E-KO). Der Proporz hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Es ist kaum vorgekommen, dass in jenen Kirchgemeinden, in denen 2, 3 oder 5 Synodalen gewählt werden konnten, mehr als eine Liste zur Wahl stand. Eine Durchführung der Proporzahlen nach dem Gesetz über die politischen Rechte analog dem Kantonsrat ist nach der Einführung des neuen Zuteilungsverfahrens nicht mehr möglich, da zu wenig Sitze verteilt werden können. Die Synode müsste auf das alte Wahlgesetz zurückgreifen und ein eigenes Zuteilungsverfahren anwenden.

In erster Linie aus ökonomischen Gründen wird die Möglichkeit der Durchführung von Stillen Wahlen eingeführt (Art. 22 E-KO). Die Beschränkung der Wiederwählbarkeit der Synodalen auf drei Amtsdauern wird aufgehoben. Die Aufgabenteilung von Synode und Zentralkommission ist überprüft worden, und es ist zu Kompetenzverschiebungen gekommen. Insbesondere ist die Rechtsetzungskompetenz in der Synode konzentriert worden.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 21

#### Teil IV Der Synodalrat

Augenfällig ist der vom Kirchengesetz vorgegebene neue Name für die Exekutive der Körperschaft. Geändert wird auch die Vorschrift für die Zusammensetzung. Während heute mindestens zwei Mitglieder dem Geistlichen Stand angehören müssen, muss nach der neuen Kirchenordnung noch ein Mitglied Priester sein. Das Seelsorgekapitel kann einen Wahlvorschlag machen (Art. 36 E-KO).

#### Teil V Die Rekurskommission

Es wird vorgeschlagen, die Rekurskommission nicht nur als Rechtsmittelinstanz vorzusehen, sondern ihr auch die Aufsicht über die Kirchgemeinden zu übertragen. Diese ist somit regelmässig mit der Materie befasst und kann sich so besser die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen aneignen als bloss mit der Beurteilung von Rekursen. Aus den §§ 10 ff. KiG ergibt sich, dass die Aufsicht über die Kirchgemeinden durch Bezirks- und Regierungsrat soweit sichergestellt ist, als sie staatliches Recht direkt und als solches anwenden. Wo sie staatliches Recht indessen subsidiär, wie die Kirchgemeindeordnungen als genuines, d.h. eigenes Recht anwenden, haben die kantonalen kirchlichen Körperschaften auch die Aufsicht wahrzunehmen. Die Aufsicht soll grundsätzlich in gleicher Weise wie bisher durch den Bezirksrat ausgeübt werden, damit für die Kirchgemeinden möglichst wenig ändert.

#### Teil VI Die Kirchgemeinden

Die neue Kirchenordnung belässt den Bestand an Kirchgemeinden unverändert. Sie muss jedoch auf Grund des neuen Kirchengesetzes das Verfahren bei der Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden sowie bei Gebietsveränderungen selbst regeln (Art. 52 E-KO). Auch die Autonomie der Kirchgemeinden im Rahmen der Kirchenordnung und des vorrangigen kantonalen Rechts bleibt gewährleistet (Art. 53 E-KO).

Das Pfarrwahlrecht wird erweitert durch das Recht, auch die Gemeindeleiterin / den Gemeindeleiter auf eine bestimmte Amtsdauer wählen zu können.

#### Teil VII Finanzen

Die Neuregelung wurde erst kürzlich von der Synode gut geheissen. Sie wird unverändert in die neue Kirchenordnung übernommen.

#### Teil VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die neue Kirchenordnung muss in einer Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten der Körperschaft angenommen werden, und sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie tritt mit dem neuen kantonalen Kirchengesetz in Kraft, d. h. auf den 1. Januar 2010.

### **4. Unterlage zur Behandlung in der Synode**

In der Beilage findet sich als Unterlage zur Vorbereitung und Behandlung der Vorlage in der Synode eine Synopse. In der linken Textspalte wird der Wortlaut der geltenden Kirchenordnung aufgeführt, in der Mitte die beantragte neue Kirchenordnung und in der rechten Textspalte werden die Bestimmungen erläutert.

Die Zentralkommission dankt allen, die sich an den Vorarbeiten zum vorliegenden Entwurf für die neue Kirchenordnung beteiligt haben.

Römisch-katholische Zentralkommission

Der Präsident                      Der Generalsekretär  
Dr. Benno Schnüriger      Giorgio Prestele

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Zentralkommission**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Telefon      044 266 12 12  
Fax            044 266 12 13  
  
zentralkommission@zh.kath.ch

Antrag und Bericht an die Synode  
betreffend neue Kirchenordnung

Seite 22